



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. Februar 2021

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	45		
21	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	45	22	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen 46

Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48128 Münster, 25.01.2021
Dezernat 52
52-500-9943884-1000/0014.V

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf die **Zentraldeponie Ennigerloh** als Siedlungsabfalldeponie der Deponieklasse II.

Die Zentraldeponie Ennigerloh wurde mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1981 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Der Kreis Warendorf hat als Genehmigungsinhaber einen Antrag zur Planänderung gestellt gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Hinsichtlich der Errichtung des „Schüttfeldes 15“ soll eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Deponieersatzbaustoffen betrieben werden.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle auf der Zentraldeponie Ennigerloh. Hier sollen Deponieersatzbaustoffe für die Errichtung des Schüttfeldes 15 und folgende gelagert werden. Die maximale Lagermenge ist auf 50.000 t beschränkt.

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung eigener Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht

oder nicht besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben des Kreises Warendorf war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Warendorf wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, keine natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im gesamten, geringfügige Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.
3. Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten.

4. Es handelt sich um eine zeitweilige Lagerung von Deponeiersatzbaustoffen für die Errichtung weiterer Schüttfelder.
5. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehen vom Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht aus; ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Störfälle ist mit dem Betrieb ebenfalls nicht verbunden.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Krieter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 45-46

22 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster Münster, den 25. Januar 2021
Dezernat 54

Az.: 500-0303823-N830/0086.E

Die Emschergenossenschaft hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für Entnahme von Grundwasser in Gelsenkirchen gestellt. Der Antrag ist am 20.11.2020 bei der Bezirksregierung Münster eingegangen.

Zweck der temporären Gewässerbenutzung ist die Herstellung des Mischwasserbehandlungsanlage SKU Schwarzmühlenstraße A, SKU Schwarzmühlenstraße B, SKU Rothhauser Straße A und SKU Rothhauser Straße B in Gelsenkirchen. Die Anlagen stehen im unmittelbaren baulichen Zusammenhang.

Die Gewässerbenutzung wird für eine Entnahmemenge von maximal 719.096 m³ in Gelsenkirchen über eine Gesamtdauer von 24 Monaten beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit bekanntgegeben. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Arndt
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 46

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster